

mit dem der

Zusatzkollektivvertrag über die Pensionskasse

vom 30. April 2004 geändert wird.

Artikel I Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des
Fachverbandes der Papierindustrie;
für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem
vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen
die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten
Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten
festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher
Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer,
auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie
vom 1. November 1991 anzuwenden ist. Auf kaufmännische
Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge sind die Bestimmungen
über Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und
Wegzeitvergütungen mit dem jeweils niedrigsten Ansatz insoweit
anzuwenden, als nicht Entsendungen in Lehrwerkstätten,
zwischenbetriebliche Ausbildung oder Aufenthalte in
Internatsberufsschulen vorliegen.

Artikel II Änderungen des Zusatzkollektivvertrages

1. **§ 3 Absatz 1, erster Satz wie folgt geändert:**

Der (die) Dienstgeber(in) ist verpflichtet, für alle Dienstnehmer(innen) bei
Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieses Kollektivvertrags
monatlich im Nachhinein einen Betrag von 2,20 % (bis 30. April 2011:
2,00 %) der Bemessungsgrundlage in eine durch Betriebsvereinbarung oder
in Betrieben ohne Betriebsrat durch einzelvertragliche Vereinbarung
festzulegende Pensionskasse einzuzahlen.

2. **§ 6 Absatz 1, erster Satz wie folgt geändert:**

Dienstnehmer(innen), die in der gemäß § 2 Absatz 1 dieses
Kollektivvertrags zu erstellenden Liste aufscheinen, erhalten eine
Pensionskassenbeitrags-Ersatzzulage von monatlich 1,47 % (bis 30. April
2011: 1,33 %) des tatsächlichen Monatsbezuges ohne Deckelung mit der
Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.

Artikel III Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Mai 2011 in Kraft.

Wien, am 27. April 2011

Fachverband der Papierindustrie

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Thomas M. Salzer

Dr. Werner Auracher

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten Druck - Journalismus - Papier

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Papier/Papierverarbeitung

Der Vorsitzende:

Der
Wirtschaftsbereichssekretär:

Ing. Wolfgang Kamedler

Roman Krenn